



TEXTFESTSETZUNGEN

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

- Art und Maß der baulichen Nutzung**
Bauten aller Art, auch Zweckgebäude, sind unzulässig.
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern**
Für eine wirkungsvolle Eingrünung des Sportplatzes ist an der Westseite eine mind. 11 m und an der Nordseite eine mind. 15 m breite Bepflanzung mit bodenständigen Bäumen und Sträuchern vorzunehmen.
Hierzu sind folgende Baum- und Straucharten zu verwenden (Rahmenvorgaben):

Bäume:	
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Winterlinde	Tilia cordata
Wildkirsche	Prunus avium
Esche	Fraxinus excelsior
Stiel- und Traubeneiche	Quercus robur;
	Quercus petraea
	Sorbus aucuparia
	Carpinus betulus
	Salix caprea
Sträucher:	
Feldahorn	Acer campestre
Schlehdorn	Prunus spinosa
Hartrieel	Cornus sanguinea
Wildrosen	Rosa canina;
	Rosa arvensis
	Corylus avellana
	Viburnum opulus
Hasel	Sambucus nigra
Gem. Schneeball	Lonicera
Schwarzer Holunder	Rhamnus frangula
Heckenkirsche	
Faulbaum	

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 118 HBO

- Einfriedigungen**
Um die Grünflächen sind bis zu 1 m hohe Maschendrahtzäune - aus tierökologischen Gründen ohne Sockel - zulässig. Die Zäune sind in die festgesetzten Pflanzungen zu integrieren. An den Stirnseiten des Sportplatzes sind Ballfangzäune von einer Höhe bis zu 5,0 m zulässig.
- Gestaltung der nicht als Sportfeld genutzten Grundstücksflächen**
Die nicht als Sportfeld genutzten Grundstücksflächen sind als extensiv zu nutzende Grünfläche oder als Naturwiese anzulegen. Düngung ist hier nicht zulässig.
Das Abstellen von Wohnwagen ist innerhalb des Geltungsbereiches nicht gestattet.

C. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

- Bodenfunde**
Bodenfunde sind gem. § 20 Denkmalschutzgesetz zu behandeln. Die Fundmeldungen sind an das Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abt. Vor- und Frühgeschichte, Wiesbaden; den Gemeindevorstand der Gemeinde Künzell oder die Untere Denkmalpflegebehörde Kreisausschuß des Landkreises Fulda zu richten.
- Grundwasserneubildung**
Die Versiegelung der Oberflächen ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Zufahrten und Wege sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen.
- Flutlichtanlagen**
Von einer möglichen Flutlichtanlage dürfen keine Beeinträchtigungen Dritter durch Blendwirkungen ausgehen.

D. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB),
- Baunutzungsverordnung (BauNVO),
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90),
- Hess. Bauordnung (HBO),
- Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan,

jeweils in der z.Zt. der öffentlichen Auslegung geltenden Fassung.

VERFAHRENSVERMERKE

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

.....
(Ort) (Datum)

.....
(Siegel) (Unterschrift)
Katasteramt

Aufstellungsbeschuß
Die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 (1) BauGB wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Künzell am 27.08.1992 beschlossen.

Der Beschuß wurde gem. § 2 (1) BauGB im Amtsblatt Nr. 51 + 52/92 vom 15.12.1992 der Gemeinde Künzell ortsüblich bekanntgemacht.

Bürgerbeteiligung
Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB wurde vom 04.01.1993 bis 08.01.1993 durchgeführt.
Art und Weise der Beteiligung ist im Amtsblatt Nr. 51 + 52/92 vom 15.12.1992 der Gemeinde Künzell ortsüblich bekanntgemacht worden.

Öffentliche Auslegung
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Künzell hat den Entwurf gem. § 3 (2) BauGB am 03.06.1993 zur öffentlichen Auslegung beschlossen.
Die fristgerechte Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung mit Angabe von Ort und Dauer derselben und dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte gem. § 3 (2) BauGB ortsüblich im Amtsblatt Nr. 24/93 vom 15.06.1993 der Gemeinde Künzell.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mind. einem Monat erfolgte gem. § 3 (2) BauGB vom 23.06.1993 bis einschl. 23.07.1993.

Satzungsbeschuß
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Künzell hat diesen Bebauungsplan am 11.11.1993 gem. § 10 BauGB und die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gem. § 118 HBO als Satzung beschlossen.

Künzell 9. FEB. 1994
..... (Datum)

(Siegel) (Unterschrift)
Landkreis Fulda Bürgermeister

Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan ist dem Regierungspräsidium am gem. § 11 BauGB angezeigt worden.

Das Regierungspräsidium hat am erklärt, daß der Bebauungsplan Rechtsvorschriften nicht verletzt.

Kassell
..... (Siegel) (Unterschrift)
Genehmigungsbehörde

Die ortsübliche Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens gem. § 12 BauGB erfolgte am 12. APR. 1994 im Amtsblatt Ausgabe Nr. 15/94 vom

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Künzell 14. APR. 1994
..... (Siegel) (Datum)

..... (Unterschrift)

Planzeichen

- Grünflächen**
- öffentliche Grünfläche:
 - Sportplatz

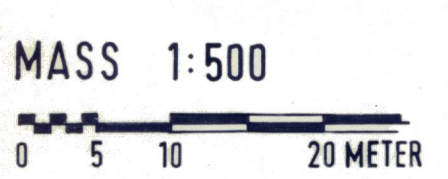
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Anzupflanzende Bäume
- Sonstige Planzeichen
- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen: bepflanzter Erdwall
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht. Verfügung vom 23. März 1994, Az.: 34. KÜNZZELL-11



BEBAUUNGSPLAN „SPORTPLATZ BACHRAIN“
DER GEMEINDE KÜNZZELL, OT BACHRAIN



PLANUNGSGRUPPE FREIRAUM UND SIEDLUNG

BEARBEITET	GEZ.	DATUM
		JUNI 1993
		JANUAR 1994